

HGG - HEIDELBERGER GEOGRAPHISCHE GESELLSCHAFT e. V.

Satzung

(vom 11.07.2006)

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Die "HGG - Heidelberger Geographische Gesellschaft" wurde am 25.06.1948 als "Verein der Studenten und Förderer der Geographie an der Universität Heidelberg" gegründet.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg, sie ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.

§ 2 (Zweck)

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (Abgabeordnung, Gesetz v. 16.03.76).
- (2) Die Gesellschaft verbreitet und fördert geographisches Wissen durch Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge und Exkursionen, durch die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen, durch Forschungsbeihilfen, durch Pflege des Austausches mit anderen geographischen Institutionen des In und Auslandes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf auch niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Gesellschaft kennt die ordentliche, die fördernde und die Ehren-Mitgliedschaft.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch
 1. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts
 2. Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied
 3. Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die fördernde Mitgliedschaft setzt die Bezahlung eines Mehrfachen des ordentlichen Mitgliedsbeitrages zur Unterstützung der Gesellschaft voraus. Der Betrag, der den einfachen Mitgliedsbeitrag übersteigt, kann als Spende quittiert werden.
- (4) Zum Ehrenmitglied der Gesellschaft können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder um ihre Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, das Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat
 2. durch Tod
 3. bei Nichtzahlung der Beiträge zu Ende des zweiten Geschäftsjahres, für welches keine Beiträge bezahlt wurden
 4. durch Ausschluss: Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden; der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann dagegen beim Vorstand Beschwerde einlegen, diese hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten – ggfs. einer a.o. – Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 4 (Mitgliedsbeitrag und Spenden)

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den Mindestjahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder. Es ist zulässig, diesen nach geeigneten Kriterien zu differenzieren (z. B. Studenten/Sonstige). **Der ermäßigte Beitrag wird bis einschließlich dem Geschäftsjahr gewährt, in dem das Mitglied sein 28. Lebensjahr vollendet. Die Mitglieder sind verpflichtet, der HGG Änderungen der Wohnanschrift und / oder der Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Versäumen sie dies, so tragen sie die hierdurch entstehenden Kosten.**
- (2) Falls ein Mitglied der Gesellschaft über den Mindestbeitrag hinaus eine Spende zukommen lässt, so kann der Vorstand – auf Wunsch des Mitgliedes – diesem eine Spendenquittung ausstellen.
- Die Gesellschaft kann auch von Nicht-Mitgliedern Spenden entgegennehmen. Soweit diese an Bedingungen geknüpft sind, muss der Vorstand einen im Protokollbuch festzuhaltenden Beschluss über die Annahme fassen. Hierfür kann der Vorstand ebenfalls Spendenquittungen ausstellen.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Projekte beschließen, ein Sonderkonto einzurichten. Falls dann Spenden mit Projektbindung eingehen, ist diese zu beachten.

§ 5 (Geschäftsjahr)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Organe der Gesellschaft)

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Der Kassenprüfungsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§ 7 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt, d.h. ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf der zweiten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ende der Amtszeit, ist der Restvorstand zusammen mit dem Beirat befugt, ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu kooptieren. Findet sich kein Amtswilliger, so kann ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Ämter in Personalunion führen. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung, im Rahmen der Vorschriften der Gesetze dieser

Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes, die die interne Aufgabenteilung (insbes. Öffentlichkeitsarbeit) zu regeln hat. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist ausschließlich Organen der Gesellschaft rechenschaftspflichtig und auskunftsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken in einem gebundenen Protokollbuch zu protokollieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Gesellschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (6) Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Über die ein- und ausgehenden Gelder sind Bücher zu führen, die dazugehörigen Belege und Kontoauszüge sind durchgehend zu nummerieren und mit dieser Nummer in den Büchern zu verzeichnen. Es müssen mindestens ein Einnahmen-, ein Ausgabenbuch und ein Bestandsverzeichnis geführt werden. Alle Bücher müssen mit Seitenzahl versehen und gebunden sein; sie können auch in einem Buch zusammengefasst sein. Der Vorstand muss die Bücher jederzeit für eine Prüfung des Finanzamtes zur Verfügung halten; das Finanzamt muss die Bücher über Jahre zurück überprüfen können.

§ 8 (Der Beirat)

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus
 1. dem geschäftsführenden Direktor des Geographischen Institutes oder einem von ihm bestimmten Vertreter und
 2. weiteren – von der Mitgliederversammlung zu wählenden – Mitgliedern besteht.

§ 9 (Der Kassenprüfungsausschuss)

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss hat das Recht, jederzeit die Bücher, Schriften und Belege der Gesellschaft beim Vorstand einzusehen. Er prüft insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die sachliche Richtigkeit und Sparsamkeit bei den Ausgaben. Er hat hierfür insbesondere den Jahresabschluss, der durch den Vorstand zu erstellen ist, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet der Kassenprüfungsausschuss der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres und nach der Prüfung durch den Kassenprüfungsausschuss statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies 30 % der Mitglieder fordern.
- (3) Alle Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen unmittelbar mit einer Frist von mindestens sieben Tagen durch den HGG-Report, mit Brief oder mit E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Jedes ordentliche oder fördernde Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmübertragungen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und vom Vorstand aufzubewahren. Mitgliedern ist auf Wunsch Einsicht in die Niederschriften zu gewähren.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Summe aus Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen übersteigen. Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 (Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit kein anderes Organ dafür zuständig ist.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichts des Kassenprüfungsausschusses.
 2. Entlastung von Vorstand und Kassenprüfungsausschuss.
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfungsausschusses auf zwei Jahre.
 4. Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfungsausschussmitgliedern.
 5. Festlegung der Anzahl der Wahlmitglieder im Beirat sowie Wahl dieser auf zwei Jahre.
 6. Festsetzung der Mindestmitgliederbeiträge.
 7. Satzungsänderungen.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung eines Liquidators.

§ 12 (Auflösung der Gesellschaft)

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 % der ordentlichen und fördernden Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut mit einer Frist von vier Wochen zu laden, dann ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Die Auflösung ist mit 3/4-Mehrheit zu beschließen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator, der die Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen hat. Nach der Liquidation bestehendes Vermögen der Gesellschaft hat der Liquidator dem Geographischen Institut Heidelberg zuzuführen, mit der Maßgabe, dies ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 13 (Inkrafttreten)

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Juni 1985 mit Satzungsänderung am 19. April 1988 und 25. Juni 2002 am 11. Juli 2005 in dieser Fassung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.